

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Bleienbach

Die Einwohnergemeinde Bleienbach, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglementes (Ogr) vom 14. Dezember 1996

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand Die Einwohnergemeinde Bleienbach erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4

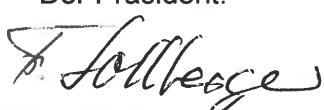
Widerhandlungen/ Busse Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

Beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2001.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:



Die Sekretärin:



